

Anlage 1

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: Ursulastraße im Ortsbezirk Diedesfeld

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Die 330 m lange Ursulastraße ist im nördöstlichen Ortsrand von Diedesfeld gelegen. Sie stößt im Süden auf die K 16 (Kreuzstraße), die den überörtlichen Verkehr durch den Ortsbezirk führt. Im Norden geht die Ursulastraße in einen landwirtschaftlichen Weg über.

Es zweigen die Remigiusstraße und die Dr.-Nieder-Straße sowie der fußläufige Verbindungsweg Blöckenpfad von der Ursulastraße nach Westen ab. Die Wohnstraße Ölgässel dagegen zweigt nach Osten ab. Die Ursulastraße ist vorfahrtsberechtigt gegenüber der Remigiusstraße; gegenüber der Dr.-Nieder-Straße und der Straße Ölgässel gilt die Regelung rechts-vor-links.

Die Ursulastraße erschließt die etwa vierzig anliegenden ein- bis zweigeschossig bebauten Wohngrundstücke und löst insoweit erheblichen Anliegerverkehr aus. Kunden des dort gelegenen Friseurgeschäfts sind ebenfalls als Anliegerverkehr zu bewerten.

Es ist nicht nur geringer innerörtlicher Durchgangsverkehr festzustellen: So können die wenigen Grundstücke in der Stichstraße Ölgässel nur über die Ursulastraße erreicht werden. Auch die Verkehrsteilnehmer, die über die Ursulastraße die Kirche bzw. den Friedhof oder eines der kleinen Geschäfte in der Umgebung aufsuchen, lösen Durchgangsverkehr aus. Über die Ursulastraße werden unter Umständen auch (weitere) Grundstücke in der Remigiusstraße, in der Dr.-Nieder-Straße oder in einer der davon abzweigenden Straßen angefahren. Es ist außerdem mit etwas Verkehr zu rechnen, der innerörtlich die Ursulastraße als Abkürzung nimmt. Landwirtschaftlicher Verkehr wird gelegentlich über die Ursulastraße in die nördlich gelegenen Weinberggrundstücke fahren. Insoweit ist der innerörtliche Durchgangsverkehr leicht erhöht.

Busverkehr und überörtlicher Durchgangsverkehr durch die Ursulastraße sind dagegen zu vernachlässigen. Gelegentlicher Abkürzungsverkehr zur L 516 oder zum Sportplatz fällt nicht ins Gewicht.

Nach alledem ist die Ursulastraße hinsichtlich des motorisierten Verkehrs als Straße mit erhöhtem, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr einzuordnen. Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz liegt der Gemeindeanteil innerhalb der Bandbreite von 35 bis 45 v.H. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist der Gemeindeanteil in der Ursulastraße bei 40 v.H. anzusetzen. Dafür spricht auch die Rechts-vor-links-Regelung bei der Dr.-Nieder-Straße und der Straße Ölgässel, die vor allem die Erschließungsfunktion und den Wohncharakter der Straße unterstreicht.

Der fußläufige Durchgangsverkehr wird u.a. über den Blöckenpfad den Friedhof anstreben; insbesondere Fußgänger und Radfahrer aus dem Südosten des Ortsbezirks gelangen über ein Teilstück der Ursulastraße zur Schule bzw. zum Kindergarten. Darüber hinaus erreichen Spaziergänger, Hundehalter und Jogger über die Ursulastraße den Außenbereich.

Der Gemeindeanteil für den fußläufigen Verkehr in der Ursulastraße ist daher ebenfalls mit 40 v.H. zu bewerten. Auch hier überwiegt der Anliegerverkehr gegenüber dem leicht erhöhten Durchgangsverkehr.